



Rund um die Einkommensteuererklärung

Was, Wie, Wo?



Rund um die Einkommensteuererklärung

Was, Wie, Wo?

Rechtsstand: 1. September 2025

I.	Wer muss Einkommensteuer zahlen?.....	6
II.	Wie wird die Einkommensteuer erhoben?	6
III.	Wer ist zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet?	7
IV.	Wann kann sich die Abgabe einer Einkommensteuererklärung darüber hinaus lohnen?	8
V.	Wo, wie und in welchen Fristen muss ich meine Steuererklärung abgeben?.....	9
VI.	Welche Unterlagen muss ich meiner Steuererklärung beifügen?	12
VII.	Welche Veranlagungsarten gibt es?.....	13
VIII.	Was ist Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer?	14
1.	Berechnungsschema.....	14
2.	Welche Einkunftsarten gibt es?.....	16
2.1	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.....	16
2.2	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	16
2.3	Einkünfte aus selbständiger Arbeit.....	16
2.4	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.....	16
2.5	Einkünfte aus Kapitalvermögen.....	17
2.6	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	21
2.7	Sonstige Einkünfte (Renten, private Veräußerungsgeschäfte).....	21
3.	Wie werden die Einkünfte ermittelt?	23
3.1	Gewinneinkünfte.....	23
3.2	Überschusseinkünfte	24
4.	Können auch negative Einkünfte (Verluste) geltend gemacht werden?.....	25
5.	Was ist der Altersentlastungsbetrag?	26
6.	Wer hat Anspruch auf den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende?.....	27
7.	Was sind Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen?.....	27
8.	Wann werden die Freibeträge für Kinder abgezogen?	28
IX.	Wie viele Steuern muss ich auf mein Einkommen bezahlen?.....	30
1.	Einkommensteuertarif	30
2.	Progressionsvorbehalt.....	31

3.	Steuerermäßigungen.....	32
3.1	Steuerermäßigung nach § 35a EStG.....	32
3.2	Steuerermäßigung nach § 35c EStG.....	35
3.3	Sonstige Steuerermäßigungen.....	37
4.	Kindergeld.....	37
5.	Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer)	38
	Abkürzungsverzeichnis.....	40
	Hinweis auf weitere Broschüren.....	40
	Impressum	42

* Allgemeine steuerliche Auskünfte erteilt das Info-Telefon von Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr. Es gilt der Tarif für Anrufe in das deutsche Festnetz.

I. Wer muss Einkommensteuer zahlen?

In der Regel ist jeder Bürger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und muss damit das erzielte Einkommen versteuern.

Personengesellschaften, wie z. B. Offene Handelsgesellschaften (OHG), Kommanditgesellschaften (KG), Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR) und Erbengemeinschaften sind selbst nicht einkommensteuerpflichtig. Sie unterliegen auch nicht der Körperschaftsteuerpflicht, da sie nicht zu den nachfolgend genannten Kapitalgesellschaften und sonstigen juristischen Personen gehören. Was sie erwirt-

schaften, wird den beteiligten Gesellschaftern anteilig zugerechnet und unterliegt bei diesen der Einkommensteuer.

Aktiengesellschaften (AG), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Genossenschaften und Vereine sind juristische Personen und müssen ihr Einkommen selbst versteuern. Haben sie ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland, sind sie unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig und unterliegen der Körperschaftsteuer. Erhalten die Anteilseigner aus der Beteiligung Dividenden bzw. Ausschüttungen, unterliegen diese beim Beteiligten der Besteuerung.

II. Wie wird die Einkommensteuer erhoben?

Die Einkommensteuer wird entweder durch Steuerabzug erhoben (wie im Fall der Lohn- oder der Kapitalertragsteuer) oder durch Veranlagung festgesetzt. Wie viel Einkommensteuer zu zahlen ist, bemisst sich u. a. nach der Höhe des zu versteuernden Einkommens, das im jeweiligen Kalenderjahr bezogen wurde.

Auf die voraussichtliche Einkommensteuerschuld sind Vorauszahlungen zu leisten. Dies wird bei Arbeitnehmern durch den Abzug der Lohnsteuer vom Arbeitslohn erreicht. Die auf Kapitalerträge (z. B. Zinsen

und Dividenden) von der Bank einbehaltene Kapitalertragsteuer stellt ebenfalls eine Vorauszahlung dar, die jedoch für Privatanleger eine abgeltende Wirkung (Abgeltungsteuer) haben kann (→ VIII.2.5). Steuerpflichtige Personen, die beispielsweise Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung oder Renteneinkünfte erzielen, leisten in vielen Fällen vierteljährlich jeweils am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember Einkommensteuer-Vorauszahlungen direkt an das Finanzamt, sodass auch in diesen Fällen eine zeitnahe Erhebung der Steuer

sichergestellt ist. Vorauszahlungen werden nur festgesetzt, wenn sie mindestens 400 Euro im Kalenderjahr und mindestens 100 Euro für einen Vorauszahlungszeitpunkt betragen. Die Höhe der Vorauszahlungen setzt das Finanzamt durch Bescheid fest und orientiert sich dabei in der Regel an der Einkommensteuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Sind Sie der Auffassung, dass die Vorauszahlungen zu hoch festgesetzt wurden, weil sich wesentliche Rahmenbedingungen geändert haben, können Sie die Herabsetzung der Vorauszahlungen beantragen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres besteht

in vielen Fällen die Verpflichtung, eine Einkommensteuererklärung abzugeben (→ III.). Das Finanzamt setzt daraufhin die endgültige Einkommensteuer durch den Einkommensteuerbescheid fest. Darin werden die für den Veranlagungszeitraum bereits entrichteten Einkommensteuer-Vorauszahlungen, die einbehaltene Lohnsteuer und ggf. die Kapitalertragsteuer (soweit nicht die Abgeltungswirkung greift → VIII.2.5) auf die festgesetzte Einkommensteuer angerechnet. Verbleibt danach noch eine Einkommensteuerschuld, hat die steuerpflichtige Person eine Abschlusszahlung zu leisten. Ergibt sich eine Überzahlung, wird diese erstattet.

III. Wer ist zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet?

Bei Arbeitnehmern ist die Einkommensteuer in der Regel durch den Lohnsteuerabzug abgegolten. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Arbeitnehmer aber dennoch verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung bei ihrem Finanzamt abzugeben, insbesondere wenn

- das Finanzamt einen Freibetrag als Elektronisches LohnsteuerAbzugsMerkmal (ELStAM) gebildet hat. Wegen eines eingetragenen Freibetrags besteht diese Pflicht nur, wenn im Kalenderjahr 2025 die Arbeitslohngrenzen von 13.362 Euro

bzw. bei Zusammenveranlagung von 25.494 Euro überschritten werden (im Kalenderjahr 2026: 13.614 Euro bzw. 25.998 Euro). Ein Pflichtveranlagungsgrund ist auch dann nicht gegeben, wenn lediglich der Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, der Entlastungsbetrag für verwitwete Alleinerziehende eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist,

- die positive Summe der Einkünfte, von denen keine Lohnsteuer einzubehalten

ist (z. B. Vermietungseinkünfte), insgesamt mehr als 410 Euro beträgt,

- von mehreren Arbeitgebern gleichzeitig Arbeitslohn bezogen wurde,
- die steuerfreien Ersatzleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld, Elterngeld, Krankengeld oder Mutterschaftsgeld insgesamt mehr als 410 Euro betragen und daneben steuerpflichtige Einkünfte erzielt werden (werden im gesamten Kalenderjahr ausschließlich Löhnerersatzleistungen bezogen, besteht keine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung),
- beide Ehegatten oder Lebenspartner Arbeitslohn bezogen haben und einer von ihnen nach der Steuerklasse V oder VI besteuert worden ist oder bei Steuerklasse IV auf Antrag ein Faktor eingetragen wurde.

Steuerpflichtige, die nicht Arbeitnehmer sind, die also z. B. Renten und/oder Vermietungseinkünfte beziehen, müssen jährlich eine Einkommensteuererklärung abgeben, wenn der Gesamtbetrag ihrer Einkünfte (→ VIII.1.) im Jahr 2025 12.096 Euro bzw. bei Zusammenveranlagung 24.192 Euro (im Jahr 2026 12.348 Euro bzw. 24.696 Euro) übersteigt.

Darüber hinaus besteht die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, wenn vom Finanzamt zum Schluss des vorangegangenen Kalenderjahres ein sogenannter verbleibender Verlustabzug festgestellt worden ist (→ VIII.4.) oder wenn das Finanzamt dazu aufgefordert hat, eine Steuererklärung abzugeben.

IV. Wann kann sich die Abgabe einer Einkommensteuererklärung darüber hinaus lohnen?

Wegen der Eigenarten des Lohnsteuer-Abzugsverfahrens kann die Summe der einbehaltenen Lohnsteuerbeträge höher als die endgültige Steuerschuld sein. Zur Erstattung von zu viel einbehaltener Lohnsteuer können Arbeitnehmer bei ihrem Finanzamt einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer (Einkommensteuererklärung) stellen. Die Antragsfrist ist zu

beachten (→ V.).

Ein Antrag kann sich insbesondere lohnen,

- wenn Arbeitnehmer während des Kalenderjahres nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis standen,
- wenn die Höhe des Arbeitslohns im Laufe des Kalenderjahres geschwankt hat und kein Lohnsteuer-Jahresaus-

gleich durch den Arbeitgeber durchgeführt worden ist,

- wenn sich Steuerklasse und Zahl der Kinderfreibeträge im Laufe des Jahres zu Gunsten der Arbeitnehmer geändert haben und dies noch nicht berücksichtigt wurde,
- wenn Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen (→ VIII.7.) oder negative Einkünfte aus anderen Einkunftsarten entstanden sind, für die das Finanzamt im Lohn-

steuer-Abzugsverfahren keinen Freibetrag gebildet hat,

- wenn Steuerermäßigungen, etwa für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen, Aufwendungen für Handwerkerleistungen bzw. Pflege- und Betreuungsleistungen (→ IX.3.1) oder für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (→ IX.3.2) geltend gemacht werden können.

V. Wo, wie und in welchen Fristen muss ich meine Steuererklärung abgeben?

Die Einkommensteuererklärung ist in der Regel bei dem Finanzamt abzugeben, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) haben. Bei mehrfachem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, ist der Wohnsitz entscheidend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält. Für die Ermittlung des zuständigen Finanzamts steht Ihnen auch die Suchmöglichkeit unter → www.bzst.de → Service → Behördenwegweiser → Finanzamtssuche zur Verfügung.

Sie haben die Möglichkeit, die Einkommensteuererklärung elektronisch abzuge-

ben. Nähere Informationen dazu finden Sie unter → www.elster.de. Die Steuererklärung ist elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln, wenn Sie Gewinneinkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit) erzielen. Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung gilt nicht, wenn die Gewinneinkünfte nicht mehr als 410 Euro betragen und Sie daneben Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit erzielen. Sind Sie nicht zur elektronischen Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, können Sie die Steuerklärungsvordrucke unter → www.formulare-bfinv.de nutzen. Darüber hinaus liegen die Vordrucke für die Einkommensteuererklärung auch bei Ihrem Finanzamt aus.

Die für die Einkommensteuererklärung notwendigen Vordrucke bestehen zum einen aus dem Hauptvordruck, in dem die persönlichen Daten und Familienverhältnisse abgefragt werden. Für jedes steuerlich zu berücksichtigende Kind müssen Sie eine eigene Anlage Kind ausfüllen. Daneben gibt es für die einzelnen Einkunftsarten sowie für besondere Sachverhalte verschiedene Anlagen, z. B.

- **Anlage N**
für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- **Anlage N – Doppelte Haushaltsführung**
für Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (ab 2023; bis 2022 in Anlage N enthalten),
- **Anlage G**
für Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- **Anlage S**
für Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- **Anlage L**
für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- **Anlage KAP**
für Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- **Anlage SO**
für sonstige Einkünfte, insbesondere für Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften,
- **Anlage R**
für Renteneinkünfte aus dem Inland,

- **Anlage R-AV / bAV**
für Renteneinkünfte aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen und aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung,
- **Anlage R-AUS**
für Renteneinkünfte aus ausländischen Versicherungen bzw. Rentenverträgen,
- **Anlage U**
für den Abzug von Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten als Sonderausgaben,
- **Anlage Unterhalt**
für den Abzug von Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen als außergewöhnliche Belastungen,
- **Anlage Vorsorgeaufwand**
für den Abzug von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben,
- **Anlagen V, V-FeWo und V-Sonstige**
für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- **Anlage AV**
für den Abzug von Altersvorsorgebeiträgen zur sogenannten »Riester-Rente« als Sonderausgaben,
- **Anlage Sonderausgaben**
für den Abzug von Sonderausgaben,
- **Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen**
für den Abzug von haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen als Steuerermäßigung nach § 35a EStG,

■ **Anlage Energetische Maßnahmen**

für den Abzug von Aufwendungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden als Steuerermäßigung nach § 35c EStG,

■ **Anlage Außergewöhnliche Belastungen**

für den Abzug von außergewöhnlichen Belastungen,

■ **Anlage Sonstiges**

für sonstige Angaben und Anträge z. B. zur Aufteilung der Abzugsbeträge bei Einzelveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern, Verlustabzüge, Spendenvorträge, usw.

Für den Hauptvordruck sowie für einzelne Anlagen gibt es Anleitungen, die beim Ausfüllen der Vordrucke behilflich sind. Eine Übersicht über sämtliche zur Verfügung stehende Anlagen und Anleitungen für das betreffende Jahr finden Sie unter → www.formulare-bfinv.de.

In Ihrer Einkommensteuererklärung brauchen Sie die von den mitteilungspflichtigen Stellen elektronisch übermittelten Daten (eDaten) nicht angeben, da diese nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung übermittelten Daten als Ihre Angaben gelten. Zu den eDaten gehören beispielsweise die Bruttoarbeitslöhne und die zugehörigen Lohnsteuerabzugsbeträge, bestimmte Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung

und Altersvorsorge, Lohnersatzleistungen und Renten. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Infoblatt eDaten, welches Sie ebenfalls über die o. g. Wege beziehen können.

Sind Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet (→ III.), müssen Sie diese in der Regel bis zum 31. Juli des Folgejahres abgeben (für Land- und Forstwirte gelten besondere Regelungen). Sind Sie steuerlich beraten, verlängert sich die Abgabefrist in der Regel bis zum 28./29. Februar des übernächsten Jahres (für den Besteuerungszeitraum 2024 ist aufgrund einer Sonderregelung eine Abgabe bis zum 30. April 2026 möglich).

Können Sie aus wichtigen Gründen (z. B. Krankheit) die Abgabefrist nicht einhalten, kann die Frist auf Antrag verlängert werden. Bitte beachten Sie, dass das Finanzamt einen Verspätungszuschlag festsetzen muss, wenn die Steuererklärung nicht innerhalb von 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres abgegeben wurde und sich daraus eine Steuernachzahlung ergibt. Aufgrund der o. g. Verlängerung der Abgabefrist wird ein Verspätungszuschlag abweichend davon erst festgesetzt, wenn die Steuererklärung 2024 nicht innerhalb von 16 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres abgegeben wurde und sich daraus eine Steuernachzahlung ergibt. Der Verspätungszuschlag beträgt für jeden Monat der Verspätung 0,25 % der um

die festgesetzten Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten Einkommensteuer, mindestens jedoch 25 Euro für jeden Monat der eingetretenen Verspätung.

Wird die Einkommensteuererklärung nicht eingereicht, kann das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen schätzen. Die Verpflichtung zur Abgabe der Einkommensteuererklärung bleibt aber dennoch bestehen.

Besteht keine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung (→ IV.), kann der Antrag auf Veranlagung innerhalb einer Festsetzungsfrist von vier Jahren gestellt werden. So muss beispielsweise der Antrag für das Jahr 2021 bis zum 31. Dezember 2025 beim Finanzamt eingehen. Später eingereichte Anträge sind unzulässig.

VI. Welche Unterlagen muss ich meiner Steuererklärung beifügen?

Das Finanzamt hat den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und dabei auch die für Sie günstigen Umstände zu berücksichtigen. Sie sind jedoch zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet. Der Verpflichtung kommen Sie in erster Linie durch vollständige Angaben in den Vordrucken nach (→ V.). Dies setzt u. a. voraus, dass Sie zu den geltend gemachten Aufwendungen in den dafür vorgesehenen Feldern konkrete Erläuterungen geben. Auch sollten Sie die in der Steuererklärung geltend gemachten Aufwendungen nicht als Gesamtsumme, sondern möglichst in Einzelpositionen aufgeschlüsselt eingeben. In der elektronischen Steuererklärung wird hierzu für viele Erklärungsfelder die Möglichkeit angeboten, einzelne Aufwendungen detailliert einzutragen.

Belege sind mit der Einkommensteuererklärung nur dann einzureichen, wenn in den Vordrucken/Anleitungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird; im Übrigen (z. B. für Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben und sonstige Abzüge von der Bemessungsgrundlage) empfiehlt es sich diese aufzubewahren und nur auf Anforderung des Finanzamts einzureichen. Erfahrungsgemäß ist der Bedarf einer Belegprüfung durch das Finanzamt größer, je bedeutender ein steuerlicher Sachverhalt ist. Ein steuerlicher Sachverhalt ist bedeutend, wenn er

- neu bzw. erstmalig oder einmalig ist oder
- einen außergewöhnlichen (Geschäfts-) Vorfall darstellt oder
- sich gegenüber dem Vorjahr erheblich ändert

und eine spürbare steuerliche Auswirkung nach sich zieht. In diesen Fällen bietet sich eine vorsorgliche Belegeinreichung an.

Alternativ können Sie die Belege in Ihrem ELSTER-Benutzerkonto ablegen und in der Einkommensteuererklärung verknüpfen. Belege zur Steuererklärung können Sie

elektronisch an das Finanzamt übermitteln. Verwenden Sie hierzu in Mein ELSTER das Formular »Belegnachreichung zur Steuererklärung«.

Zur Vorlage von Kapitalertragsteuerbescheinigungen siehe → VIII.2.5.

VII. Welche Veranlagungsarten gibt es?

Für die Festsetzung der Einkommensteuer gibt es folgende Veranlagungsarten:

- Einzelveranlagung
- Zusammenveranlagung

Jede steuerpflichtige Person wird in der Regel mit ihrem zu versteuernden Einkommen einzeln veranlagt und die tarifliche Einkommensteuer hierauf ermittelt.

Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, die nicht dauernd getrennt leben, haben ein Wahlrecht zwischen Zusammenveranlagung und Einzelveranlagung.

Bei der Zusammenveranlagung werden die von den Ehegatten oder Lebenspartnern erzielten Einkünfte zusammengerechnet. Die Einkommensteuer wird dann nach dem sogenannten Splitting-Verfahren ermittelt. Dabei wird die Steuer für die Hälfte des gemeinsamen zu versteuernden Einkom-

mens berechnet und sodann verdoppelt. Eine Zusammenveranlagung wird bei nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartnern immer dann durchgeführt, wenn sie diese Veranlagungsform wählen oder ihr Wahlrecht für eine bestimmte Veranlagungsform nicht ausüben.

Einzeln veranlagt werden Ehegatten oder Lebenspartner, wenn mindestens einer der Ehegatten oder Lebenspartner diese Veranlagungsform beantragt. Jeder Ehegatte oder Lebenspartner muss dann eine eigene Einkommensteuererklärung abgeben, aus der das jeweilige zu versteuernde Einkommen sowie die hierauf entfallende tarifliche Einkommensteuer ermittelt wird. Hierbei werden jeder Person die von ihr bezogenen Einkünfte zugerechnet. Für die Berücksichtigung der Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerermäßigungen nach § 35a EStG (z. B. für Handwerkerleistungen → IX.3.1) gelten Besonderheiten.

VIII. Was ist Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer?

1. Berechnungsschema

Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer ist das zu versteuernde Einkommen. Die tarifliche Einkommensteuer bildet die Grundlage für die Ermittlung der im Einkommensteuerbescheid

festzusetzenden Einkommensteuer.

Im nachstehenden vereinfachten Schema soll deren Berechnung dargestellt werden. Im darauffolgenden Text werden die einzelnen Begriffe näher erläutert.

Einkünfte aus	
■ Land- und Forstwirtschaft ■ Gewerbebetrieb ■ Selbständiger Arbeit	■ Nichtselbständiger Arbeit ■ Vermietung und Verpachtung ■ Kapitalvermögen ■ Sonstige Einkünfte
Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben oder Betriebsvermögensvergleich	Einnahmen abzüglich Werbungskosten
= Gewinn (→ VIII.3.1)	= Überschuss (→ VIII.3.2)
→ Zusammen: Summe der Einkünfte aus den einzelnen Einkunftsarten	

Summe der Einkünfte
- Altersentlastungsbetrag (→ VIII.5.) - Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (→ VIII.6.) - Freibetrag für Land- und Forstwirte (→ VIII.2.1) = Gesamtbetrag der Einkünfte
- Verlustabzug nach § 10d EStG (→ VIII.4.) - Sonderausgaben (→ VIII.7.) - außergewöhnliche Belastungen (→ VIII.7.) - Steuerbegünstigung der zu Wohnzwecken genutzten Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen = Einkommen
- Freibeträge für Kinder (Kinderfreibetrag und Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) (→ VIII.8.)
= zu versteuerndes Einkommen (Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer)
tarifliche Einkommensteuer (→ IX.1.)
- Steuerermäßigungen (→ IX.3.) + sonstige Hinzurechnungen (z. B. Kindergeldanspruch)
= festzusetzende Einkommensteuer

Einnahmen, die nicht durch Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr in Erwerbsabsicht erzielt werden, z. B. Erbschaften, Schenkungen oder Lottogewinne, unterliegen nicht der Einkommensteuer, zum Teil aber anderen Steuerarten (z. B. Erbschaft- und Schenkungsteuer).

2. Welche Einkunftsarten gibt es?

Das Einkommensteuerrecht kennt sieben Einkunftsarten:

2.1 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören auch Einkünfte aus Weinbau, Gartenbau und sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen. Dagegen zählen Einkünfte aus Tierhaltung und Tierzucht nur in bestimmten flächenabhängigen Grenzen zu dieser Einkunftsart; werden diese Grenzen überschritten, handelt es sich um gewerbliche Einkünfte.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nur berücksichtigt, soweit sie den Betrag von 900 Euro bzw. bei Zusammenveranlagung von 1.800 Euro übersteigen. Der Freibetrag entfällt, wenn die Summe der Einkünfte 30.700 Euro bzw. bei Zusammenveranlagung 61.400 Euro übersteigt.

2.2 Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Ein Gewerbebetrieb liegt bei jeder selbständigen nachhaltigen Betätigung vor, die mit Gewinnerzielungsabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt.

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb zählen z. B. die Einkünfte aus Handels-,

Handwerks- und Industriebetrieben, aber auch die Gewinnanteile der Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Mitunternehmerschaft. Zu den Einkünften des Mitunternehmers gehören Vergütungen von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft, für die zeitweise Überlassung von Wirtschaftsgütern an die Gesellschaft oder Zinserträge aus Darlehen, die er der Gesellschaft gewährt hat.

2.3 Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind insbesondere Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Dazu zählen die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit sowie bestimmte selbständige Berufstätigkeiten, wie z. B. der Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, Ingenieure, Architekten, Steuerberater, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Journalisten oder Dolmetscher.

2.4 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören alle Einnahmen, die einem Arbeitnehmer aus einem Dienst-/Arbeitsverhältnis zufließen.

Arbeitnehmer sind Personen, die im öffentlichen Dienst oder bei einem privaten Arbeitgeber angestellt oder beschäftigt sind und aus diesem Dienst-/Arbeitsverhältnis

Arbeitslohn beziehen. Arbeitnehmer im steuerlichen Sinn sind z. B. Beamte, Geschäftsführer einer GmbH und Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft. Dagegen sind Gesellschafter einer Personengesellschaft keine Arbeitnehmer im steuerlichen Sinn, obwohl arbeitsrechtlich ein Arbeitsverhältnis bestehen kann.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen auch diejenigen Arbeitnehmer, die Alters- und Invaliditätsbezüge aus ihrem früheren Dienst-/Arbeitsverhältnis erhalten, sowie Hinterbliebene, denen Versorgungsbezüge aus dem Dienst-/Arbeitsverhältnis des Verstorbenen zustehen. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Altersbezüge aus Direktversicherungen, Pensionsfonds und Pensionskassen sind dagegen keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit; sie gehören zu den sonstigen Einkünften.

Entgelt-/Lohnersatzleistungen wie z. B. Elterngeld, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld oder Krankengeld sind steuerfrei. Sie werden aber bei der Ermittlung des auf die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte anzuwendenden Steuersatzes berücksichtigt (sogenannter »Progressionsvorbehalt« → IX.2.).

2.5 Einkünfte aus Kapitalvermögen

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören u. a.

- Zinsen aus Forderungen (z. B. aus Sparguthaben, Darlehen, Anleihen),
- Gewinnanteile aus Aktien, GmbH-Anteilen oder Anteilen an Genossenschaften sowie
- Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind, unabhängig von der Haltedauer.

Ferner zählen zu diesen Einkünften die Erträge aus kapitalbildenden Lebensversicherungen, und zwar insbesondere aus

- Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit nicht die lebenslange Rentenzahlung gewählt und erbracht wird (lebenslange Rentenzahlungen gehören zu den sonstigen Einkünften),
- Kapitalversicherungen mit Sparanteil (z. B. eine Kapitallebens-, Ausbildungs- oder Aussteuerversicherung),

wenn der Vertrag nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurde (sogenannte Neuverträge). Steuerpflichtig ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge im Erlebensfall oder bei Rückkauf des Vertrags. Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt, unterfällt nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags der tariflichen Einkommen-

steuer. Bei nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossenen Verträgen ist die Vollen-
dung des 62. Lebensjahres maßgebend.

Bei Verträgen, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden (sogenannte
Altverträge), bleiben in der Regel die in
der (als Einmalbetrag) ausgezahlten Versi-
cherungsleistung enthaltenen Erträge
steuerfrei, wenn der Vertrag nach Ablauf
von zwölf Jahren seitens der Versicherung
erfüllt oder zurückgekauft wurde.

Kapitalerträge sind in der Regel auch dann
einkommensteuerpflichtig, wenn sie im
Ausland erzielt werden.

Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen
ist ein Ansatz der tatsächlichen Werbungs-
kosten ausgeschlossen. Stattdessen wird
hierfür ein Sparer-Pauschbetrag von
1.000 Euro (bei Zusammenveranlagung
2.000 Euro) berücksichtigt.

Abgeltungsteuer

In Deutschland gilt für private Kapital-
einkünfte eine Abgeltungsteuer. Zinsen,
Dividenden, Erträge aus Investmentfonds
oder Kurs- und Währungsgewinne werden
pauschal mit 25 % zuzüglich Solidaritäts-
zuschlag besteuert. Die Steuer wird bereits
an der Quelle von den Banken als Kapital-
ertragsteuer einbehalten und anonym an
das Finanzamt abgeführt. Die einbehal-
tene Kapitalertragsteuer hat für inländi-

sche private Kapitaleinkünfte in der Regel
abgeltende Wirkung, mit der Folge, dass
diese Einkünfte in der Einkommensteu-
ererklärung nicht anzugeben sind. Ande-
res gilt aber insbesondere für Erträge, die
keinem Kapitalertragsteuerabzug unterle-
gen haben (z. B. Zinsen aus Darlehen unter
Privatpersonen, Prozess- und Verzugszin-
sen, ausländische Erträge), und für solche
aus begünstigten Versicherungen (Neuver-
träge), die nur zur Hälfte der tariflichen
Einkommensteuer unterliegen.

Zusammen mit der Kapitalertragsteuer
wird auch die Kirchensteuer einbehalten.
Wer dies allerdings nicht möchte, kann der
für diesen Zweck vorgesehenen Datenab-
frage des Kreditinstituts beim Bundeszen-
tralamt für Steuern widersprechen (soge-
nannter Sperrvermerk, Einzelheiten unter
→ www.bzst.de → Privatpersonen → Kapi-
talerträge → Themenbereiche → Kirchen-
steuer auf Abgeltungsteuer). Vom Kredit-
institut wird dann keine Kirchensteuer
einbehalten. In diesem Fall muss jedoch
nach Ablauf des Kalenderjahres eine Steu-
ererklärung zur Festsetzung der Kirchen-
steuer – ggf. zusammen mit der Einkom-
mensteuererklärung – beim zuständigen
Finanzamt abgegeben werden (→ IX.5.).

Es ist möglich, den Einbehalt der Kapitaler-
tragsteuer punktuell vom Finanzamt bei der
Einkommensteuerveranlagung überprüfen
zu lassen, um z. B. den ggf. bisher nicht

berücksichtigten Sparer-Pauschbetrag zu nutzen oder die Höhe des steuerpflichtigen Kapitalertrags zu korrigieren. Ferner führt das Finanzamt auf Antrag eine sogenannte → Günstigerprüfung durch.

Gehören Kapitalerträge zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung, gilt der pauschale Abgeltungssteuersatz von 25 % nicht. Diese unterliegen dem individuellen, tariflichen Steuersatz.

Günstigerprüfung

Für die Abgeltungsteuer gilt das sogenannte Veranlagungswahlrecht, wodurch die Erträge auf Antrag unter Angabe sämtlicher Kapitalerträge nicht mit dem pauschalen Steuersatz von 25 %, sondern mit dem ggf. günstigeren individuellen Steuersatz versteuert werden, wenn dies zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt. Ergibt die Prüfung des Finanzamtes, dass die Besteuerung der privaten Kapitalerträge mit dem persönlichen Steuersatz nicht günstiger ist, bleibt es bei dem pauschalen Steuersatz von 25 %.

Kapitalertragsteuer und Abstandnahme vom Steuerabzug

Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer wird in der Regel bei jeder Auszahlung oder Gutschrift von inländischen Kapitalerträ-

gen einbehalten. Die Kapitalertragsteuer ist keine Steuer eigener Art, sondern lediglich eine Form der Einkommensteuer. Soweit der Steuerabzug keine abgeltende Wirkung hat (Abgeltungsteuer), wird die Kapitalertragsteuer bei der Einkommensteuerveranlagung als Vorauszahlung auf die Einkommensteuer angerechnet (→ II.).

Hierzu ist mit der Einkommensteuererklärung die → Kapitalertragsteuerbescheinigung im Original einzureichen.

Wenn für Einkünfte aus privatem Kapitalvermögen die punktuelle Überprüfung des Kapitalertragsteuereinhalts oder die Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz nach der sogenannten Günstigerprüfung beantragt wird, ist die Kapitalertragsteuerbescheinigung nicht mehr der Steuererklärung beizufügen. In diesen Fällen reicht es aus, die Steuerbescheinigung erst auf Verlangen des Finanzamts vorzulegen.

Banken und Sparkassen können vom Steuerabzug unter bestimmten Voraussetzungen Abstand nehmen:

- a) Um den Sparer-Pauschbetrag sofort bei Auszahlung der Kapitalerträge nutzen zu können, besteht die Möglichkeit, den Banken und Sparkassen einen sogenannten Freistellungsauftrag bis zu einem Betrag von 1.000 Euro bzw. bei

Zusammenveranlagung 2.000 Euro zu erteilen. Bis zu der im Freistellungsauftrag genannten Höhe unterbleibt dann die Erhebung von Kapitalertragsteuer. Werden von mehreren Stellen Kapitalerträge bezogen, kann das Freistellungsvolumen nach Bedarf mit mehreren Freistellungsaufträgen auf die einzelnen Stellen verteilt werden. Auch dabei darf das erteilte Freistellungsvolumen insgesamt maximal 1.000 Euro/2.000 Euro (Einzel-/Zusammenveranlagung) betragen.

b) Soweit Kapitalerträge von mehr als 1.000 Euro/2.000 Euro (Einzel-/ Zusammenveranlagung) erwartet werden, aber bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer auch unter Einbeziehung dieser Kapitalerträge voraussichtlich keine Einkommensteuer entstehen wird, kann der Kapitalertragsteuerabzug insgesamt durch Vorlage einer sogenannten Nichtveranlagungsbescheinigung verhindert werden. Diese Bescheinigung stellt Ihr Wohnsitzfinanzamt auf Antrag aus. Beziehen Sie beispielsweise neben den Kapitaleinkünften nur eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, liegen die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Nichtveranlagungsbescheinigung vor, wenn beide Einkunftsbestandteile den sogenannten Grundfreibetrag (→ IX.1.) nicht übersteigen. Die Bescheinigung ist längstens drei Jahre gültig. Haben Sie eine Nichtveranlagungsbescheinigung

erhalten, brauchen Sie zusätzlich keinen Freistellungsauftrag erteilen.

Fordert das Finanzamt die Bescheinigung zurück oder erkennen Sie, dass z. B. durch höhere Einkünfte die Voraussetzungen für die erteilte Nichtveranlagungsbescheinigung weggefallen sind, ist die Bescheinigung dem Wohnsitzfinanzamt zurückzugeben. Dann kann auch eine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung bestehen, obwohl für Zwecke des Steuerabzugs eine Nichtveranlagungsbescheinigung erteilt wurde.

Kapitalertragsteuerbescheinigung

Die Steuerbescheinigung im Original ist erforderlich, wenn die einbehaltene Kapitalertragsteuer bei der Einkommensteueranveranlagung angerechnet werden soll. Eine Kapitalertragsteuerbescheinigung ist der Steuererklärung jedoch nicht mehr beizufügen, wenn für Einkünfte aus privatem Kapitalvermögen die Überprüfung des Kapitalertragsteuereinbehalts oder die Besteuerung mit dem niedrigeren, persönlichen Steuersatz nach der sogenannten Günstigerprüfung beantragt wird. Das Finanzamt kann aber im Einzelfall die Vorlage der Steuerbescheinigung verlangen.

Aus der Bescheinigung, die die Banken und Sparkassen auf Wunsch nach amtlich vorgeschriebenem Muster ausstellen, erge-

ben sich die für die Eintragungen auf der Anlage KAP der Einkommensteuererklärung erforderlichen Angaben.

Zudem kann anhand der Steuerbescheinigung geprüft werden,

- ob alle Kapitalerträge dem Steuerabzug unterlegen haben,
- in welcher Höhe der Sparer-Pauschbetrag von 1.000 Euro/2.000 Euro (Einzel-/Zusammenveranlagung) ausgeschöpft wurde,
- ob noch ausländische Steuern anrechenbar sind,
- ob ggf. die Kirchensteuer zutreffend einbehalten wurde,
- sich der Antrag auf eine Besteuerung aller Kapitalerträge mit dem individuellen Steuersatz lohnen könnte (sogenannte Günstigerprüfung) oder
- ggf. eine Verlustverrechnung in Betracht kommt.

Banken und Sparkassen können die Steuerbescheinigung elektronisch übersenden. Auf Anforderung wird die Bank oder Sparkasse die Steuerbescheinigung auf Papier ausstellen.

2.6 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Wird privater Grundbesitz entgeltlich zur Nutzung überlassen, werden hieraus in der Regel Einkünfte aus Vermietung und

Verpachtung erzielt. Hierzu zählen insbesondere die entgeltliche Überlassung von

- unbebauten Grundstücken (z. B. Pachteinnahmen für Lagerflächen),
- bebauten Grundstücken (Mieteinnahmen für ein Einfamilienhaus),
- Gebäudeteilen (z. B. Wohnungen oder einzelnen Zimmern),
- grundstücksgleichen Rechten (z. B. Erbbaurechte).

Dagegen führen Einnahmen aus der Vermietung beweglicher Sachen, wie z. B. eines privaten Pkw, nicht zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung; hierbei handelt es sich in der Regel um sonstige Einkünfte.

Ausführlichere Informationen zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung finden Sie in der → Info-Broschüre »Immobilien im Steuerrecht«.

2.7 Sonstige Einkünfte (Renten, private Veräußerungsgeschäfte)

Zu den sonstigen Einkünften gehören beispielsweise Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und sonstige Altersbezüge. Für deren einkommensteuerliche Behandlung sind folgende drei Gruppen zu unterscheiden:

1. Leistungen aus der sogenannten Basisversorgung (z. B. aus der gesetzli-

chen Rentenversicherung oder berufsständischen Versorgungswerken sowie aus privaten Basisrentenverträgen, den sogenannten »Rürup«-Verträgen)

Leibrenten und andere Leistungen aus der Basisversorgung werden bis zum Jahr 2058 schrittweise in die vollständige Besteuerung einbezogen. Renten, die während dieses Übergangszeitraums beginnen, unterliegen auf Dauer nur mit einem Teil der Besteuerung. Zu diesem Zweck wird abhängig vom Rentenbeginn ein steuerfreier Teil der Rente als Euro-Betrag ermittelt, der für die gesamte Laufzeit der Rente gleich bleibt. Bei Rentenbeginn vor dem Jahr 2006 unterliegt die Basisrente mit einem Anteil von 50 % der Besteuerung. In den Folgejahren wird der Anteil der Besteuerung bis zum Jahr 2020 um jeweils 2 %, in 2021 und 2022 um jeweils 1 % und ab dem Jahr 2023 um 0,5 % angehoben, bis bei Rentenbeginn im Jahr 2058 die vollständige Besteuerung erreicht ist.

2. Leistungen, die auf steuerlich besonders geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen (z. B. aus den sogenannten »Riester«-Verträgen)

Leistungen, die auf steuerlich geförderten Beiträgen beruhen, sind in vollem Umfang steuerpflichtige sonstige Einkünfte.

3. Sonstige Leibrenten, die nicht zur sogenannten Basisversorgung gehören (z. B. Renten aus privaten Rentenversicherungsverträgen)

Sonstige Leibrenten unterliegen in Höhe des sogenannten Ertragsanteils, der sich nach der voraussichtlichen Laufzeit der Rente bemisst, der Besteuerung.

Ausführlichere Informationen zur Rentenbesteuerung finden Sie in der → Info-Broschüre »Steuertipps für Senioren«.

Weiterhin zählen zu den sonstigen Einkünften solche aus Unterhaltszahlungen vom geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten (soweit der Zahlungsverpflichtete sie steuerlich absetzen kann, siehe → Info-Broschüre »Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen«), die Diäten der Abgeordneten sowie Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften. Ein privates Veräußerungsgeschäft liegt beispielsweise vor, wenn ein Grundstück innerhalb von zehn Jahren nach Kauf wieder veräußert wird. Ausgenommen sind der Verkauf von Grundstücken, die ausschließlich eigenen Wohnzwecken dienen, sowie die Veräußerung von Grundstücken, die im Jahr des Verkaufs und den zwei vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden. Der Verkauf von

anderen Wirtschaftsgütern, z. B. Kunstgegenständen, Antiquitäten, Oldtimern, Gold, innerhalb eines Jahres nach Erwerb führt ebenfalls zu einem steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäft. Ausgenommen hiervon sind Gegenstände des täglichen Gebrauchs. Der Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften bleibt aber steuerfrei, wenn er insgesamt im Kalenderjahr weniger als 1.000 Euro beträgt.

3. Wie werden die Einkünfte ermittelt?

Die Ermittlung der Einkünfte erfolgt – je nach Einkunftsart – unterschiedlich.

3.1 Gewinneinkünfte

Bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit wird jeweils der Gewinn ermittelt. Hierfür gibt es unterschiedliche Möglichkeiten:

Betriebsvermögensvergleich

Der Gewinn ergibt sich hier aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres. Hinzuzurechnen sind Entnahmen aus dem Betriebsvermögen für private oder andere betriebsfremde Zwecke. Abzuziehen sind Einlagen aus dem Privatvermögen in das Betriebsvermögen. Der Betriebsvermögensvergleich ist die Gewinnermittlungs-

methode für Gewerbetreibende oder Land- und Forstwirte, die gesetzlich (z. B. nach dem Handels- oder Gesellschaftsrecht) verpflichtet sind, Bücher zu führen und Bilanzen zu erstellen. Diese Gewinnermittlungsart ist dann auch für das Steuerrecht maßgeblich. Ferner besteht steuerlich die Verpflichtung zur Buchführung, wenn bei Gewerbetreibenden oder Land- und Forstwirten

- die Umsätze mehr als 800.000 Euro im Kalenderjahr betragen oder
- der Gewinn mehr als 80.000 Euro im Wirtschaftsjahr (bzw. im Kalenderjahr bei Land- und Forstwirten) beträgt

und das Finanzamt zur Buchführung aufgefordert hat. Werden freiwillig Bücher geführt und Bilanzen erstellt, ist der Besteuerung ebenfalls der durch Betriebsvermögensvergleich ermittelte Gewinn zugrunde zu legen.

Wird der Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt, ist der Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Technische Informationen zur »E-Bilanz« finden Sie unter → www.eststeuer.de.

Einnahmenüberschussrechnung

Hierbei wird der Gewinn aus der Differenz

der Betriebseinnahmen zu den Betriebsausgaben ermittelt. Diese vereinfachte Methode der Gewinnermittlung kann angewendet werden, wenn keine Verpflichtung besteht, Bücher zu führen und Bilanzen zu erstellen und dies auch nicht freiwillig erfolgt.

Meist kann der Gewinn aus freiberuflicher Tätigkeit, kleinen Gewerbebetrieben oder bestimmten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt werden. Die Gewinnermittlung muss in aller Regel nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden. In Mein ELSTER steht hierzu das entsprechende Formular zur Verfügung. Zudem finden Sie unter [→ www.elster.de](http://www.elster.de) weitere Angebote kommerzieller Anbieter.

Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen

Diese Methode gilt nur für bestimmte Land- und Forstwirte.

3.2 Überschusseinkünfte

Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung und bei den sonstigen Einkünften (Renten und private Veräußerungsgeschäfte) ermitteln sich die Einkünfte durch Abzug der Werbungskosten von den Einnahmen (Überschuss).

Einnahmen

Als Einnahmen gilt alles, was der steuerpflichtigen Person an Geld oder geldwerten Gütern innerhalb der jeweiligen Einkunftsart während des Kalenderjahres zugeflossen ist. Deshalb gehören im Regelfall auch Sachzuwendungen dazu, es sei denn, der Leistende hat für den Empfänger die Einkommensteuer pauschal übernommen.

Werbungskosten

Werbungskosten sind alle Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen, die beim der steuerpflichtigen Person innerhalb des Kalenderjahres abgeflossen sind (z. B. Beiträge zu Berufsverbänden, Aufwendungen für berufliche Fortbildung, Reisekosten, Arbeitsmittel wie Fachliteratur, Werkzeuge und typische Berufsbekleidung). Angesetzt werden können auch die Kosten für Reparaturen und Reinigungen von Arbeitsmitteln (z. B. typischer Berufsbekleidung).

Die Anschaffungskosten von Arbeitsmitteln, deren Nutzungsdauer mehr als ein Jahr beträgt (z. B. Büromöbel), dürfen im Jahr der Anschaffung nicht in voller Höhe als Werbungskosten berücksichtigt werden. Sie sind auf die Kalenderjahre der voraussichtlichen gesamten Nutzungsdauer des Arbeitsmittels (z. B. Büromöbel auf 13 Jahre) zu verteilen (Absetzung für Abnutzung). Dabei ist der Absetzungsbetrag im Jahr der Anschaffung nur zeitanteilig zu berücksichtigen.

Für Computerhardware sowie Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung kann eine Nutzungsdauer von einem Jahr angenommen werden. In diesem Fall können im Jahr der Anschaffung die Kosten steuerlich in vollem Umfang abgesetzt werden.

Anschaffungskosten von Arbeitsmitteln, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, können darüber hinaus sofort als Werbungskosten abgezogen werden, wenn sie 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigen.

Für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte werden die Aufwendungen mit der sogenannten Entfernungspauschale angesetzt. Tatsächliche Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können angesetzt werden, soweit sie den im Kalenderjahr insgesamt als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen. Nähere Informationen zur Entfernungspauschale finden Sie in der Anleitung für den Vordruck »Anlage N«.

Der Werbungskostenabzug für ein häusliches Arbeitszimmer ist nur in den Fällen in voller Höhe zulässig, in denen das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen kann eine Jahrespauschale von 1.260 Euro abgezogen werden. Für

jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitszimmer nicht den Tätigkeitsmittelpunkt bildet, ermäßigt sich der Betrag von 1.260 Euro um ein Zwölftel. Unabhängig davon, ob ein Arbeitszimmer vorhanden ist, kann für jeden Kalendertag, an dem überwiegend zuhause gearbeitet und keine erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wird, eine Pauschale von 6 Euro als Werbungskosten abgezogen werden (sogenannte »Tagespauschale« bei beruflicher Tätigkeit im Homeoffice). Steht für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, ist ein Abzug der Tagespauschale auch zulässig, wenn die Tätigkeit am selben Kalendertag auswärts oder an der ersten Tätigkeitsstätte ausgeübt wird. Für den Abzug der Tagespauschale bei einer doppelten Haushaltsführung gelten Besonderheiten.

Sind im Kalenderjahr keine höheren Aufwendungen angefallen, werden von Amts wegen die sogenannten Werbungskosten-Pauschbeträge abgezogen. Diese betragen bei Renteneinkünften 102 Euro, bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit 1.230 Euro (sogenannter Arbeitnehmer-Pauschbetrag) und bei Versorgungsbezügen 102 Euro.

4. Können auch negative Einkünfte (Verluste) geltend gemacht werden?

Negative Einkünfte, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht

ausgeglichen werden, können im Wege des Verlustrück- bzw. Verlustvortrags nach § 10d EStG berücksichtigt werden.

Ein nicht verrechenbarer Verlust wird zunächst in das vorangegangene Jahr zurückgetragen. Sollte ein Ausgleich der negativen Einkünfte in diesem Veranlagungszeitraum nicht oder nur teilweise möglich sein, erfolgt der Rücktrag insoweit in das zweite, dem Verlustentstehungsjahr vorangegangene Jahr. Der Verlustrücktrag ist insgesamt auf 1.000.000 Euro bzw. bei Zusammenveranlagung auf 2.000.000 Euro begrenzt. Er wird vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen vom Gesamtbetrag der Einkünfte des Vorjahres bzw. der beiden Vorjahre abgezogen.

Die steuerpflichtige Person kann bei ihrem Finanzamt jedoch auch den Antrag stellen, von diesem Verlustrücktrag insgesamt abzusehen. Verbleiben nach dem Verlustrücktrag weiterhin negative Einkünfte, können diese zeitlich unbegrenzt in die Folgejahre vorgetragen werden. Der Verlustvortrag ist bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1.000.000 Euro bzw. bei Zusammenveranlagung 2.000.000 Euro unbeschränkt und darüber hinaus bis zu 70 % des Gesamtbetrags der Einkünfte zulässig. Der Verlustvortrag wird vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen vom Gesamtbetrag der Einkünfte

abgezogen. Der am Ende eines Kalenderjahres verbleibende Verlustvortrag wird durch einen gesonderten Bescheid festgestellt.

5. Was ist der Altersentlastungsbetrag?

Auch im Ruhestand üben viele Bürger noch eine Nebentätigkeit aus oder erzielen weitere Einkünfte (z. B. Zins- oder Mieteinnahmen). Zur steuerlichen Entlastung dieser zusätzlichen Einkünfte wird ein Altersentlastungsbetrag gewährt, wenn die steuerpflichtige Person vor Beginn des Kalenderjahres, in dem sie ihr Einkommen bezogen hat, das 64. Lebensjahr vollendet hat. Er mindert die Summe der Einkünfte (→ VIII.1.) und ermittelt sich nach einem Prozentsatz aus der Summe des Arbeitslohns und der positiven Summe der Einkünfte. Einkünfte aus Versorgungsbezügen und aus Leibrenten sind nicht zu berücksichtigen. Auf Kapitaleinkünfte, die der Abgeltungsteuer unterliegen und die nicht in die Veranlagung einbezogen werden, wirkt sich der Altersentlastungsbetrag nicht aus.

Der maßgebende Prozentsatz und der Höchstbetrag werden in dem auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgenden Jahr festgeschrieben und zeitlebens berücksichtigt. Der Altersentlastungsbetrag wird schrittweise abgeschmolzen und entfällt für Bürger, die 2058 oder später das 65. Lebensjahr erreichen. So betrug bei Vollendung des

64. Lebensjahres im Jahr 2004 der im Jahr 2005 maßgebende Altersentlastungsbetrag 40 % des Arbeitslohns und der positiven Summe der übrigen Einkünfte (außer Versorgungsbezügen und Leibrenten), höchstens jedoch 1.900 Euro. Personen, die das 64. Lebensjahr im Jahr 2024 vollendet haben, erhalten ab dem Kalenderjahr 2025 einen Altersentlastungsbetrag von 13,2 %, höchstens jedoch 627 Euro.

6. Wer hat Anspruch auf den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende?

Wenn zum Haushalt von Alleinstehenden mindestens ein Kind gehört, für das Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag besteht, kann ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende geltend gemacht werden. Der Entlastungsbetrag wird nur »alleinstehenden« (Groß-, Stief-) Elternteilen gewährt, d. h.:

- die nicht verheiratet/nicht verpartnert (z. B. ledig, geschieden) sind, die von ihrem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt leben, die verwitwet sind,
- deren Lebenspartnerschaft aufgelöst wurde oder
- deren Ehegatte/Lebenspartner im Ausland lebt und nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist.

Weitere Voraussetzung ist, dass keine Haushaltsgemeinschaft (»Wirtschaften aus einem Topf«) mit einer anderen volljährigen Person besteht. Daher sind insbesondere

Ehegatten/Lebenspartner und eheähnliche Gemeinschaften von der Steuerbegünstigung ausgeschlossen.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beträgt 4.260 Euro pro Kalenderjahr. Zudem ist er nach der Zahl der im Haushalt lebenden Kinder gestaffelt. Für das zweite und jedes weitere Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag um je 240 Euro.

Eine Übertragung des Entlastungsbetrags, z. B. von einem Elternteil auf den anderen, ist nicht möglich. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen, wird der Entlastungsbetrag um ein Zwölftel gekürzt. Im Jahr der Heirat/Begründung einer Lebenspartnerschaft oder einer Trennung kann der Entlastungsbetrag daher zeitanteilig gewährt werden, wenn die weiteren Voraussetzungen (insbesondere keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person) vorliegen.

Weitere Informationen dazu erhalten Sie in der → Info-Broschüre »Kinder im Steuerrecht«.

7. Was sind Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen?

Als Sonderausgaben können insbesondere

- Ausgaben für die Altersvorsorge,
- Beiträge zur Basiskranken- und gesetz-

lichen Pflegeversicherung,

- weitere bestimmte Versicherungsbeiträge (z. B. zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen),
 - die im Kalenderjahr gezahlte Kirchensteuer, soweit diese nicht auf die Abgeltungsteuer erhoben wurde,
 - Kinderbetreuungskosten,
 - Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung,
 - Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten,
 - Spenden
- abgezogen werden.

Der Abzugsbetrag ist mitunter der Höhe nach beschränkt.

Ein Abzug von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben ist nicht zulässig. Diese können nur einkunftsbezogen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben steuermindernd geltend gemacht werden.

Als außergewöhnliche Belastungen können beispielsweise

- Aufwendungen wegen einer Krankheit, einer Behinderung oder wegen Pflegebedürftigkeit,
- Wiederbeschaffungskosten für existenziell notwendige Gegenstände (z. B. Hausrat, Kleidung), die durch ein unabwegbares Ereignis wie Brand oder

Hochwasser zerstört wurden,

- Aufwendungen für den Unterhalt einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person,
 - der Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes,
 - Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen, Hinterbliebene und Pflegepersonen
- geltend gemacht werden.

Einzelheiten dazu finden Sie auch in der → Info-Broschüre »Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen« oder in der → Info-Broschüre »Kinder im Steuerrecht«.

8. Wann werden die Freibeträge für Kinder abgezogen?

Für leibliche und angenommene Kinder sowie für Pflegekinder besteht in der Regel ein Anspruch auf Freibeträge für Kinder. Diese Freibeträge umfassen:

im Jahr 2025

- den Kinderfreibetrag von 3.336 Euro jährlich und
- den Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1.464 Euro;

ab 2026

- den Kinderfreibetrag von 3.414 Euro

jährlich und

- den Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1.464 Euro.

rung der Freibeträge für Kinder finden Sie in der → Info-Broschüre »Kinder im Steuerrecht«.

Ein Anspruch auf Freibeträge für Kinder besteht vom Geburtsmonat des Kindes bis mindestens zum Monat, in dem es 18 Jahre alt wird. Bei über 18 Jahre alten Kindern, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, besteht insbesondere in den Fällen weiterhin Anspruch auf Kindergeld oder die Freibeträge für Kinder, wenn sich das Kind in Berufsausbildung befindet.

Ein volljähriges Kind in Berufsausbildung zwischen 18 und 25 Jahren wird unabhängig von seinen eigenen Einkünften und Bezügen berücksichtigt. Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums gilt dies allerdings nur, wenn es keiner Erwerbstätigkeit mit mehr als 20 Stunden regelmäßiger Wochenarbeitszeit nachgeht. Ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein Minijob sind jedoch unschädlich.

Im laufenden Jahr wird zunächst nur Kindergeld gezahlt. Bei der Einkommensteuerveranlagung prüft das Finanzamt von Amts wegen, ob sich die Freibeträge für Kinder günstiger als der Anspruch auf Kindergeld auswirken (→ IX.4.). Ausführliche Informationen insbesondere zu den weiteren Voraussetzungen für die Gewäh-

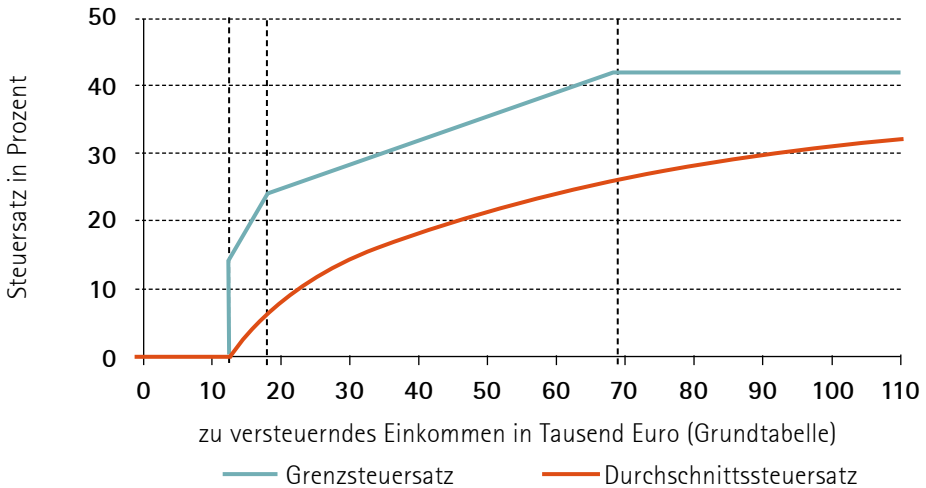
IX. Wie viele Steuern muss ich auf mein Einkommen bezahlen?

1. Einkommensteuertarif

Die Höhe der auf das zu versteuernde Einkommen zu zahlenden Steuern (tarifliche Einkommensteuer) ergibt sich aus dem Einkommensteuertarif. Dieser ist in mehrere Zonen, beginnend mit dem Grundfreibetrag, unterteilt:

	zu versteuerndes Einkommen		
	Werte ab 1. Januar 2025 in Euro Einzel-/Zusammen- veranlagung	Werte ab 1. Januar 2026 in Euro Einzel-/Zusammen- veranlagung	Grenzsteuersatz in Prozent
Grundfreibetrag	12.096 / 24.192	12.348 / 24.696	0
erste Progressionszone	bis 17.443 / 34.886	bis 17.799 / 35.598	14,0 bis 23,97
zweite Progressionszone	bis 68.480 / 136.960	bis 69.878 / 139.756	23,97 bis 42,0
erste Proportionalzone	bis 277.825 / 555.650	bis 277.825 / 555.650	42,0
zweite Proportionalzone	ab 277.826 / 555.652	ab 277.826 / 555.652	45,0

Die Abbildung zeigt den Anstieg des durchschnittlichen Steuersatzes und des Grenzsteuersatzes bei wachsendem zu versteuernden Einkommen eines Ledigen für das Kalenderjahr 2025:



Der Eingangssteuersatz liegt bei 14 %. Ab einem zu versteuernden Einkommen von mindestens 68.481 Euro bzw. bei Zusammenveranlagung 136.962 Euro bis 277.825 Euro/555.650 Euro wird jeder Einkommenszuwachs gleichbleibend mit 42 % besteuert. Liegt das zu versteuernde Einkommen darüber, werden diese Einkommenszuwächse mit 45 % besteuert (siehe aber → IX.2.).

Die für das jeweilige zu versteuernde Einkommen entstehende Einkommensteuer unter Ausweis der Durchschnitts- und Grenzbelastung kann individuell auch unter → www.bmf-steuerrechner.de → Berechnungen und Informationen zur Einkommensteuer ermittelt werden.

2. Progressionsvorbehalt

Wurden bestimmte steuerfreie Sozialleistungen bezogen, so ist auf das zu versteuernde Einkommen ein besonderer Steuersatz anzuwenden (sogenannter Progressionsvorbehalt). Dasselbe gilt für ausländische Einkünfte, die z. B. aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen nicht der inländischen Besteuerung unterliegen. Der besondere Steuersatz ergibt sich, wenn die Summe der steuerfreien Sozialleistungen – ggf. abzüglich des noch nicht ausgeschöpften Arbeitnehmer-Pauschbetrags – sowie der steuerfreien ausländischen Einkünfte in die Steuerberechnung einbezogen werden. Von den steuerfreien Sozialleistungen unterliegen z. B. die folgenden dem Progressionsvorbehalt:

- Arbeitslosengeld,
- Kurzarbeitergeld, Altersübergangsgeld,
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld.

Die Träger dieser Sozialleistungen (z. B. Agenturen für Arbeit, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften) bescheinigen dem Leistungsempfänger die Dauer des Leistungszeitraums sowie die Art und Höhe der während eines Kalenderjahres gezahlten Leistungen. Sie weisen in diesem Zusammenhang auf die steuerliche Behandlung dieser Leistungen und auf die Steuererklärungspflicht der Empfänger hin. Die o. g. Sozialleistungen werden dem zuständigen Finanzamt auch als eDaten übermittelt, sodass sie in diesem Fall nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben werden müssen (→ V.). Der Progressionsvorbehalt führt nicht zur Steuerpflicht der an sich steuerfreien Einnahmen. Er dient vielmehr lediglich der Ermittlung des Steuersatzes, der auf das zu versteuernde Einkommen anzuwenden ist. Der Progressionsvorbehalt ist also nur dann von Bedeutung, wenn zusätzlich steuerpflichtige Einkünfte bezogen werden. Er dient der steuerlichen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die auch durch steuerfreie Einnahmen erhöht wird.

Beträgt die Summe der steuerfreien Sozialleistungen und der ausländischen Einkünfte, die dem Progressionsvorbehalt unterlie-

gen, mehr als 410 Euro und werden daneben steuerpflichtige Einkünfte bezogen, so ist stets eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchzuführen (→ III.). Das gilt bei Arbeitnehmer-Ehegatten/Lebenspartnern selbst dann, wenn die Steuerklassenkombination IV/IV gewählt wurde.

3. Steuerermäßigungen

3.1 Steuerermäßigung nach § 35a EStG

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse sowie für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen kann eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG in Betracht kommen.

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (Minijob)

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, bei denen es sich um eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8a SGB IV handelt und die in einem inländischen, in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt werden, ermäßigt sich die Einkommensteuer auf Antrag um 20 % der Aufwendungen, höchstens jedoch 510 Euro im Jahr.

Haushaltsnah ist ein Beschäftigungsverhältnis, wenn es eine haushaltsnahe Tätigkeit zum Gegenstand hat. Hierzu gehören

beispielsweise die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung, die Gartenpflege sowie die Pflege, Versorgung und Betreuung von kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen im Haushalt der steuerpflichtigen Person.

Andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen

Für andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse (z. B. sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse) oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen, die in einem inländischen, in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt oder erbracht werden und die keine Handwerkerleistungen sind, ermäßigt sich die Einkommensteuer auf Antrag um 20 % der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro im Jahr.

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden und in regelmäßigen (kürzeren) Abständen anfallen, beispielsweise die Reinigung der Wohnung (z. B. durch einen selbstständigen Fensterputzer), Gartenpflegearbeiten (z. B. Rasen mähen, Hecke schneiden), der Winterdienst bzw. die Reinigung eines zum Haushalt gehörenden Gehwegs oder ein von einer Spedition durchgeführter Umzug bei Privatpersonen.

Pflege- und Betreuungsleistungen

Die Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Aufwendungen, maximal jedoch 4.000 Euro kann auch für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen in Betracht kommen. Auf den Schweregrad der Pflegebedürftigkeit kommt es nicht an. Die Steuerermäßigung steht auch Angehörigen von Pflegebedürftigen zu, wenn sie für die Kosten der Pflege und Betreuung aufkommen. Die Steuerermäßigung ist haushaltsbezogen. Werden z. B. zwei pflegebedürftige Personen in einem Haushalt gepflegt, kann die Steuerermäßigung nur einmal in Anspruch genommen werden. Ebenfalls begünstigt sind Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen. Dies jedoch nur, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.

Handwerkerleistungen

Begünstigt sind alle handwerklichen Leistungen, die vom Mieter oder Eigentümer für die Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung der eigenen Wohnung in Auftrag gegeben werden und in einem inländischen, in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt erbracht werden, z. B.

- das Streichen und Tapezieren von Innenwänden,
- die Modernisierung des Badezimmers,

- die Erneuerung des Bodenbelags (Teppichboden, Fliesen oder Parkett), der Austausch von Fenstern oder
- die Erneuerung der Heizungsanlage.

Auch für Ausgaben, die für Leistungen am Grundstück anfallen (z. B. Garten- und Wegebauarbeiten) ist eine Steuerermäßigung möglich. Handwerkerleistungen bei einer Neubaumaßnahme sind hingegen nicht begünstigt.

Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich um 20 % der Aufwendungen für die Arbeitskosten der Handwerkerleistung einschließlich des hierauf entfallenden Anteils der Mehrwertsteuer, höchstens um 1.200 Euro im Jahr. Materialkosten sind nicht begünstigt.

Was ist zu beachten?

Leben zwei Alleinstehende in einem Haushalt zusammen, können die Höchstbeträge insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden.

Eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen (inklusive Pflege- und Betreuungsleistungen) bzw. für Handwerkerleistungen kommt nur zur Anwendung, wenn die Aufwendungen nicht zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören und soweit sie nicht bereits als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen können Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, bei denen es sich um eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8a SGB IV handelt, und Steuerermäßigungen für die anderen vorgenannten begünstigten Leistungen nebeneinander in Anspruch genommen werden. Eine mehrfache Begünstigung für dieselbe Leistung ist jedoch ausgeschlossen.

Als Nachweis für das Finanzamt dient bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (Minijob), für die das Haushaltsscheckverfahren Anwendung findet, die zum Jahresende von der Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See erteilte Bescheinigung, in der die entstandenen Aufwendungen ausgewiesen sind. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen bzw. Pflege- und Betreuungs- oder Handwerkerleistungen ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Es ist ausreichend, wenn der Steuerpflichtige die Nachweise auf Verlangen des Finanzamtes vorlegen kann.

Die Steuerermäßigung nach § 35a EStG können Sie auf der Anlage »Haushaltsnahe Aufwendungen« zur Einkommensteuererklärung (→ V.) beantragen.

Ausführlichere Informationen zur Steuerermäßigung nach § 35a EStG finden Sie auch in der → Info-Broschüre »Immobilien im Steuerrecht«.

3.2 Steuerermäßigung nach § 35c EStG

Seit 2020 werden alternativ zur Inanspruchnahme sonstiger Förderprogramme bestimmte energetische Maßnahmen, die nach dem 31. Dezember 2019 begonnen und die vor dem 1. Januar 2030 abgeschlossen sind, auch steuerlich gefördert. Damit soll die Erreichung der angestrebten Klimaschutzziele der Bundesregierung unterstützt werden.

Begünstigt sind folgende – im Gesetz abschließend aufgezählte – Einzelmaßnahmen:

- die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken
- die Erneuerung der Fenster oder Außentüren
- die Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage
- die Erneuerung der Heizungsanlage
- der Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- die Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind

Die genannten Einzelmaßnahmen müssen an einem selbstgenutzten Wohngebäude durch-

geführt werden, das in der Europäischen Union bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum belegen und im Zeitpunkt der Durchführung der förderfähigen Maßnahmen älter als zehn Jahre ist.

Die Steuerermäßigung nach § 35c EStG wird auf Antrag gewährt und beträgt insgesamt 20 % der angefallenen, begünstigten Aufwendungen (höchstens 40.000 Euro). Abzugsfähig sind dabei

- im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und im folgenden Kalenderjahr jeweils ein Betrag von 7 % der Aufwendungen (höchstens jeweils 14.000 Euro) und
- im zweiten folgenden Kalenderjahr ein Betrag von 6 % der Aufwendungen (höchstens 12.000 Euro).

Damit werden im Ergebnis Aufwendungen bis 200.000 Euro je Objekt steuerlich gefördert. Steht das Eigentum am begünstigten Objekt mehreren Personen zu, kann die Förderung für das begünstigte Objekt insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden. Die Förderung kann auch für mehrere Objekte geltend gemacht werden, sofern diese auch tatsächlich selbst zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden. Allerdings bleibt es dabei, dass der Förderhöchstbetrag je Objekt 40.000 Euro beträgt.

Was ist zu beachten?

Voraussetzung für die Inanspruchnahme

der Steuerermäßigung ist, dass die jeweilige energetische Maßnahme von einem Fachunternehmen ausgeführt wurde und die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Die jeweilige Maßnahme muss beispielsweise bestimmte energieeinsparende Wirkungen erzielen. Die Mindestanforderungen an die jeweiligen Sanierungsmaßnahmen sind in der Energetischen Sanierungsmaßnahmen-Verordnung geregelt. Das Fachunternehmen stellt Ihnen eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster aus, in der es Ihnen bescheinigt, dass die gesetzlichen Anforderungen dem Grunde und der Höhe nach erfüllt sind. Auch Personen mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 des Gebäudeenergiegesetzes sind zur Ausstellung der genannten Bescheinigung berechtigt. Voraussetzung ist in diesem Fall, dass die energetische Maßnahme durch ein Fachunternehmen ausgeführt wird und die Person mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 des Gebäudeenergiegesetzes von Ihnen oder dem Fachunternehmen mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung der energetischen Maßnahme betraut wurde. Die Bescheinigung ist Voraussetzung für die Gewährung der Steuerermäßigung. Die Kosten für die Erteilung der Bescheinigung gehören ebenfalls zu den begünstigten Aufwendungen und werden daher ebenfalls bei der o. g. Berechnung der Steuerermäßigung berücksichtigt.

Beauftragen Sie einen Energieberater, der vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als fachlich qualifiziert zum Förderprogramm »Energieberatung für Wohngebäude« zugelassen ist oder einen Energieberater/Energieeffizienz-Experten der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (→ www.energie-effizienz-experten.de) mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung der energetischen Maßnahmen, gehören diese Kosten ebenfalls zu den begünstigten Aufwendungen. Personen, die ausschließlich eine Ausstellungsberechtigung nach § 88 Gebäudeenergiegesetz besitzen, fallen nicht darunter. Abweichend von der o. g. Förderung sind die Kosten für den beauftragten Energieberater in Höhe von 50 % der Aufwendungen im Jahr des Abschlusses der Maßnahme zu berücksichtigen und nicht auf drei Jahre zu verteilen.

Sie können die Steuerermäßigung nicht in Anspruch nehmen, soweit die Aufwendungen als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind. Darüber hinaus dürfen Sie für die energetischen Maßnahmen auch keine Steuerbegünstigung nach § 10f EStG oder nach § 35a EStG in Anspruch genommen oder andere öffentliche Fördermittel erhalten haben.

Eine Steuerermäßigung kommt darüber hinaus nur in Betracht, wenn Sie für die Aufwendungen eine Rechnung in deutscher Sprache erhalten haben, in der die förderfähigen energetischen Maßnahmen, die Arbeitsleistung des Fachunternehmens und die Adresse des begünstigten Objekts ausgewiesen sind und Sie die Rechnung unbar auf das Konto des Erbringers der Leistung bezahlt haben.

Die Steuerermäßigung nach § 35c EStG können Sie auf der Anlage »Energetische Maßnahmen« zur Einkommensteuererklärung (→ V.) beantragen.

Ausführlichere Informationen zur Steuerermäßigung nach § 35c EStG finden Sie auch in der → Info-Broschüre »Immobilien im Steuerrecht«.

3.3 Sonstige Steuerermäßigungen

Sind im Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten, wird die darauf entfallende Einkommensteuer nach einem ermäßigten Steuersatz ermittelt. Zu den außerordentlichen Einkünften gehören insbesondere Entlassungsentschädigungen, Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit sowie Gewinne aus der Veräußerung von Betrieben oder Mitunternehmeranteilen.

Darüber hinaus werden Steuerermäßigungen auf die tarifliche Einkommensteuer

für Zuwendungen an politische Parteien (Spenden und Mitgliedsbeiträge) und an unabhängige Wählervereinigungen gewährt. Die Ermäßigung beträgt 50 % der Ausgaben, höchstens jedoch 825 Euro bzw. bei Zusammenveranlagung 1.650 Euro. Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich ebenfalls, wenn Einkünfte aus Gewerbebetrieb (→ VIII.2.2) bezogen wurden, um eine Doppelbelastung mit Gewerbe- und Einkommensteuer zu verhindern.

Zudem können ausländische Steuern, die der deutschen Einkommensteuer entsprechen und auf im Inland erfasste Einkünfte entfallen, auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet oder auf Antrag bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden.

4. Kindergeld

Liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor, besteht entweder ein Anspruch auf Kindergeld oder auf Freibeträge für Kinder (Kinderfreibetrag und Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf). Im laufenden Jahr wird ausschließlich Kindergeld gezahlt. Seit 1. Januar 2025 beträgt das Kindergeld einheitlich für jedes Kind 255 Euro im Monat. Ab 1. Januar 2026 wird der Betrag auf monatlich 259 Euro pro Kind angehoben.

Erst bei der Einkommensteuerveranlagung

prüft das Finanzamt, ob sich die Freibeträge für Kinder günstiger auswirken. Ist dies der Fall, werden die Freibeträge vom Einkommen abgezogen. Gleichzeitig erhöht sich die tarifliche Einkommensteuer um den Anspruch auf Kindergeld. Weitere Informationen zum Kindergeld finden Sie in der → Info-Broschüre »Kinder im Steuerrecht«.

5. Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer)

Solidaritätszuschlag

Als Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer wird ein Solidaritätszuschlag erhoben, wenn die Einkommensteuer im Jahr 2025 bei Einzelveranlagung mehr als 19.950 Euro (2026: 20.350 Euro) bzw. bei Zusammenveranlagung mehr als 39.900 Euro (2026: 40.700 Euro) beträgt. Die Bemessungsgrundlage kann von der festgesetzten Einkommensteuer abweichen, wenn Kinder zu berücksichtigen sind, da hierbei – anders als bei der Einkommensteuer selbst – stets statt des Kindergeldes die Freibeträge für Kinder anzusetzen sind. Der Solidaritätszuschlag beträgt 5,5 % der maßgebenden Einkommensteuer. Um oberhalb der genannten Freigrenzen Belastungssprünge mit der Ergänzungsabgabe zu vermeiden, schließt sich eine sogenannte Milderungszone an, in der der Solidaritätszuschlag nicht in voller Höhe erhoben, sondern schrittweise an den vollen Satz

in Höhe von 5,5 % herangeführt wird. Die Höhe des zu zahlenden Solidaritätszuschlags wird in dieser Zone auf 11,9 % der Differenz zwischen der maßgeblichen Bemessungsgrundlage und der Freigrenze gedeckelt. Die hohe Freigrenze sowie die sich anschließende Milderungszone bewirken, dass der Großteil der Einkommensteuerpflichtigen gar keinen bzw. einen geringeren Solidaritätszuschlag zahlen müssen.

Bereits im Vorauszahlungsverfahren (→ II.) geleistete oder im Wege des Steuerabzugs (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) einbehaltene Solidaritätszuschlagsbeträge werden in der Regel bei der Einkommensteuerveranlagung angerechnet (Ausnahme: Die Besteuerung ist – wie bei der Abgeltungssteuer – mit dem Steuerabzug abgegolten).

Kirchensteuer

Des Weiteren wird von Steuerpflichtigen, die einer Kirchengemeinde der evangelischen Landeskirchen oder der römisch-katholischen Kirche angehören, Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben. Die Kirchensteuer beträgt im Freistaat Sachsen 9 % der Einkommensteuer und in der Regel nicht mehr als 3,5 % des zu versteuernden Einkommens (sogenannte Kappung). Auch hier kann die maßgebende Bemessungsgrundlage von der Einkommensteuerfestsetzung abweichen, wenn Kinder zu berücksichtigen sind (siehe oben zum Solidaritätszuschlag), wenn bestimmte

Beteiligungserträge erzielt worden sind oder weil die Einkommensteuer für Einkünfte aus Gewerbebetrieb ermäßigt wurde. Besondere Regelungen gelten für glaubensverschiedene Ehen oder Lebenspartnerschaften, wenn die Ehegatten/Lebenspartner zusammen veranlagt werden. Zum Beispiel kann es hier statt der vorgenannten Kirchensteuer vom Einkommen zur Festsetzung des besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft kommen, falls das besondere Kirchgeld höher ist als die Kirchensteuer vom Einkommen. Eheleute leben in glaubensverschiedener Ehe, wenn ein Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Kirche (z. B. infolge Kirchenaustritts) und der andere Ehegatte einer evangelischen Landeskirche oder der römisch-katholischen Kirche angehört. Für eingetragene Lebenspartnerschaften gilt dies sinngemäß. Die Höhe des besonderen Kirchgeldes ist in einer besonderen Tabelle in den Kirchensteuerbeschlüssen ausgewiesen; eine Zusammenfassung der Kirchensteuerbeschlüsse wird jährlich unter [→ www.steuern.sachsen.de](http://www.steuern.sachsen.de) [→ Themenbereiche](#) [→ Steuerarten](#) [→ Kirchensteuer](#) veröffentlicht. Werden die glaubensverschiedenen Eheleute/Lebenspartner einzeln zur Einkommensteuer veranlagt, fällt kein besonderes Kirchgeld an; die Kirchensteuer wird dann nach dem zu versteuernden Einkommen des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten/Lebenspartners festgesetzt. Neben der vom Finanzamt festgesetzten

Kirchensteuer erheben viele Kirchgemeinden ein Kirchgeld (sogenannte Ortskirchensteuer). Auch dieses Kirchgeld ist eine Form der Kirchensteuer und kann deshalb als Sonderausgaben (siehe [→ Info-Broschüre »Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen«](#)) abgezogen werden. Es wird aber nicht auf die vom Finanzamt festgesetzte Kirchensteuer angerechnet.

Abkürzungsverzeichnis

BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
EStG	Einkommensteuergesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
o. g.	oben genannten
Pkw	Personenkraftwagen
SGB IV	Sozialgesetzbuch Viertes Buch
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
z. B.	zum Beispiel

Hinweis auf weitere Broschüren

Die Informationsbroschüren des Sächsischen Finanzministeriums

- Kinder im Steuerrecht
- Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen
- Steuerlicher Wegweiser für Existenzgründer
- Steuertipps für Senioren
- Aushilfs- und Ferienjobs von Schülerinnen, Schülern und Studierenden
- Immobilien im Steuerrecht

können kostenlos beim Zentralen Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung bezogen werden (Adresse → siehe Impressum).

Diese Publikationen stehen Ihnen auch im Internet unter → www.publikationen.sachsen.de zur Verfügung.

Impressum

Herausgeber und Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Carolaplatz 1, 01097 Dresden
Telefon: +49 351 564 40062
Telefax: +49 351 564 40069
E-Mail: presse@smf.sachsen.de

Redaktionsschluss:

November 2025

Gestaltung und Satz:

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Fotos:

Karola G
<https://www.pexels.com/de-de/foto/mann-person-laptop-arbeiten-5882642/>

Druck:

Druckerei Dämmig

Auflage:

12. Auflage, Rechtsstand: 1. September 2025
5.000 Stück

Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: +49 351 2103671 oder +49 351 2103672
Telefax: +49 351 2103681
E-Mail: publikationen@sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsgemäßen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass sie als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist es Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

**Herausgeber und Redaktion:**

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Carolaplatz 1, 01097 Dresden
Telefon: +49 351 564 40062
Telefax: +49 351 564 40069
E-Mail: presse@smf.sachsen.de

Gestaltung und Satz:

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Druck:

Druckerei Dämmig

Redaktionsschluss:

November 2025

Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: +49 351 2103671 oder +49 351 2103672
Telefax: +49 351 2103681
E-Mail: publikationen@sachsen.de